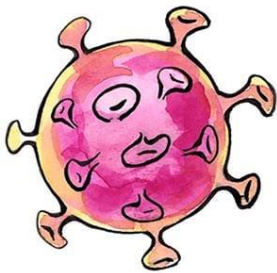


Hygienekonzept für Angebote im Rahmen des Ferienprogramms



1. Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) können die Kinder und Jugendlichen das Angebot des Gulfhauses nicht wahrnehmen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich zwischen allen Kindern und Jugendliche sowie allen anwesenden Personen zu wahren. Hierzu werden die Gruppenräume des Gulfhauses in drei Zonen eingeteilt. Zu jeder Zone gehört mindestens ein Gruppenraum mit einer Größe von mindestens 40 m² und eigenen Sanitäreinrichtungen.
- Die Kinder- und Jugendlichen werden regelmäßig und vor jedem Angebot auf folgende Hygieneregeln hingewiesen:
 - mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
 - Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
 - Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
 - Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
 - Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife.
- Das Personal wird hinsichtlich der Einhaltung aller aufgeführten Punkte vorab belehrt.
- Die Angebote finden stets unter Aufsicht durch mindestens eine Fachkraft statt. Dadurch wird innerhalb der Angebote sowohl eine professionelle Betreuung gesichert, als auch die Überprüfung der Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes überprüft. Hierbei werden die Fachkräfte in der Regel von ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit unterstützt.
- Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, jedoch nicht verpflichtend festgelegt. Die Empfehlung besteht nur insoweit, als nicht gesundheitliche Gründe dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegenstehen.
- Bei Betreten der Räume wird die gründliche Reinigung der Hände durch die vorhandenen drei Sanitärräume, gewährleistet.
- Es werden vorrangig Gruppenangebote für bis zu 8 Kinder und Jugendliche unter Aufsicht von pädagogischen Fachkräften durchgeführt. Laut Verordnung vom 25.05.2020 sind Angebote für eine Gruppengröße von maximal 10 Kindern und Jugendlichen, inklusive der Leiter, erlaubt.

2. Raumhygiene

- An allen Zugängen zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie vor den Sanitärbereichen werden Hinweise zu Abstands- und Hygieneregeln angebracht. Zusätzlich soll durch adressatengerechte Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden. An allen Sanitäranlagen und am Haupteingang werden Handdesinfektionsspender angebracht.
- Die Räume werden gemessen an den Gruppengrößen so gewählt, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann. Darüber hinaus werden die Räume stündlich mindestens für fünf Minuten gelüftet.
- Die Türen werden weitestgehend offen gelassen um den Kontakt zu Türklinken so niedrig wie möglich zu halten.

3. Hygiene im Sanitätsbereich

- Toiletten vor Ort werden täglich gereinigt und desinfiziert. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich. Besucher und Personal werden hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene sensibilisiert.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten
- Es befindet sich immer nur eine Person in den entsprechenden Sanitärräumen

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Kreislauflauf

- Personal, das einer Risikogruppe (u.a. Personen ab 50 Jahren sowie vorerkrankte Personen) angehört, wird nicht eingesetzt.
- Personal, das sich unwohl oder krank fühlt, wird vom Dienst ausgeschlossen – insbesondere Personal mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten).
- Kinder und Jugendliche mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot ausgeschlossen. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden.

5. Besprechungen

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video-oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

6. Dokumentation & Meldepflicht

- Die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen werden mit deren Einverständnis dokumentiert. Nur mit Einverständnis darf an den Angeboten teilgenommen werden. Die Aufbewahrung beträgt 21 Tage. Anschließend werden die Daten vernichtet.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Konzept orientiert sich an der aktuellen Rechtslage (08.06.2020).